

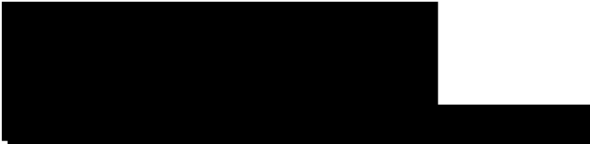


# Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail:



Datum 5. September 2022  
Name LfdI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0221.4-15/361  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag „Kommunikation zu Gäubahn und 9 Euro Ticket“ vom 30. Mai 2022 an das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
FragdenStaat Anfrage #250183  
Ihr Schreiben vom 28. August 2022

Sehr 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. August 2022.

Sie bitten um eine Einschätzung zur neuerlichen Beurteilung des Verkehrsministeriums (VM) in Bezug darauf, ob Sie die bereits eingereichte Klage aufrechterhalten oder zurückziehen sollten.

Außerdem habe das VM den Bescheid vom 26. Juli 2022 Ihnen gegenüber nicht zurückgenommen und Sie bitten auch diesbezüglich um Einschätzung.

Das VM hat uns mit Schreiben vom 24. August 2022 darüber informiert, dass die Möglichkeit bestehe geschwärzte Fassungen der beantragten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und damit eine Gebühr in Höhe von 500,- Euro verbunden sei.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15  
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Hinsichtlich Ihres prozessualen Vorgehens dürfen wir keine Rechtsberatung vornehmen und keine Empfehlungen o. Ä. aussprechen, insbesondere da wir als Ombudsperson eine vermittelnde Funktion einnehmen.

Da Sie bereits erklärt haben, dass sich der Informationszugangsantrag nicht auf Kosten/Zahlen der Deutschen Bahn (DB) bezieht, sondern auf den reinen E-Mail-Verkehr, gehen wir davon aus, dass mit Schwärzung dieser Inhalte ohnehin keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 6 S. 2 LIFG betroffen sein können, sofern sich die DB auf Grund einer natürlichen Monopolstellung überhaupt auf diese berufen kann.

Wir haben das VM mit Schreiben von heute gebeten, Sie über die anfallenden Gebühren zu informieren und zu fragen, ob der Antrag weiterverfolgt wird. Wenn Gebühren und Auslagen voraussichtlich die Höhe von 200,- Euro übersteigen, gilt eine gebühren- und auslagenfreie Informationspflicht von Gesetzes wegen. Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 LIFG die Antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern.

Zudem haben wir das VM gebeten, uns und auch Ihnen die Höhe der in Aussicht gestellten Gebühr von 500,- Euro hinsichtlich des konkret zu erwartenden Verwaltungsaufwandes (Zeitstunden) zu erläutern sowie auf den Umfang der vorhandenen Informationen einzugehen. Anhand dieser Informationen lässt sich beurteilen, ob die genannte Gebühr in Verhältnis zu den beantragten Informationen steht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg